

| | Kiefer Fichte | |
|---|-----------------|-----------------|
| | %% | |
| Paral. besäumte Bretter bis 15 mm (Spaltware) | 60,5 | 60,5 |
| Paral. besäumte Bretter 16 bis 18 mm | 66 | 68 |
| Paral. besäumte Bretter 19 bis 30 mm | 73,5 | 75 |
| Paral. besäumte Bretter 31 mm aufwärts | 74 | 76 |
| Kantholz Güteklasse A bis B | 75 | 77 |
| Balkeh Güteklasse A bis B | 78 | 80 |
| Schwellen vierseitig bearbeitet ... | 81 | — |
| Schwellen zweiseitig bearbeitet ... | 85 | — |
| Baggerschwellen | 89 | 89 |
| Latten und Leisten .. * | 67 | 69 |
| Schwammware | 73 | — |
| | Eidie u. | |
| 2. Laubholz | Buche | sonst. Laubholz |
| | % | % |
| Einfachschnitt bis 20 mm | 70 | 64 |
| Einfachschnitt 21 bis 39 mm | 77 | 69 |
| Einfachschnitt 40 bis 70 mm | 85 | 74 |
| Einfachschnitt 71 mm aufwärts ... | 88 | 76 |
| Normalschwellen | 78 | 72 |

(2) Die Mindesterschnittsätze beziehen sich auf das **Haupt- und Nebenprodukt von 0,50 m Länge aufwärts.**

Grubenschwarten werden nicht in die Errechnung der Mindesterschnittsätze einbezogen.

Die Ware muß so eingeschnitten werden, daß die berechneten Maße

- bei den Sortimenten Stamm-, Mittel-, Zopf-, Schwarrtmware, astreinen und kleinästigen Seiten sowie Modellware in trockenem Zustand,
- bei Rohhobler und den übrigen Sortimenten in halbtrockenem Zustand,
- bei Dimensions- und Listenware — soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist — in frischem Zustand

vorhanden sind.

Bei höchstens 10 % der Stückzahl dürfen die Breiten bis 2 %, die Dicken bis 3 % unterschritten werden.

(3) Als trocken gilt — soweit nichts anderes vertraglich vereinbart — Schnittholz, das, ohne unter der eigenen Feuchtigkeit zu leiden, im Schuppen zusammengesetzt werden kann. Als halbtrocken gilt — soweit nichts anderes vertraglich vereinbart — Schnittholz, das unter normalen Verhältnissen bei der Beförderung durch eigene Feuchtigkeit nicht leidet.

Lufttrockenes Holz darf höchstens 20 % Feuchtigkeit, bezogen auf das Darrgewicht, enthalten.

Holz, das diese Voraussetzung nicht erfüllt, gilt als frisch. Werden handelsübliche Abmessungen eingeschnitten, so ist der Trockenheitszustand zu berücksichtigen und das Übermaß nach TGL 531:1 Schnittholz, Dickenmaße für den Einschnitt und TGL 531:2 Schnittholz, Breitenmaße für den Einschnitt und für die Berechnung so anzugeben, daß die Gewähr besteht, daß das Holz in lufttrockenem Zustand den Abmessungen nach der DIN-Vorschrift DIN 4071 2. Ausgabe November

1938 und der Anordnung vom 20. August 1952 zur Holz- einsparung in der Möbelindustrie (GBl. S. 821) entspricht.

§ 3

(1) Für die Furnierindustrie werden folgende Holz- ausnutzungssätze festgelegt:

- Messerfurniere

| | |
|------------------------------------|------|
| Eichen-Furniere s..... | 06 % |
| Buchen-Furniere | 75 % |
| sonstige Laubholz-Furniere * | 73 % |
| ExotemFurniere | 80 % |
| Nadelholz-Furniere | 80 % |
- Schäl-furniere

| | |
|----------------------------------|------|
| Eichen-Furniere | 66 % |
| Buchen-Furniere | 67 % |
| sonstige Laubholz-Furniere | 68 % |
| Exoten-Furniere | 74 % |
| Nadelholz-Furniere | 70 % |

(2) Zur Errechnung der Ausnutzungssätze bei Messer* und Schäl-furnieren werden nur die Furniere erfaßt, die den heuen TGL-Vorschriften (TGL 5323:1 Schäl-furniere aus einheimischen Holzarten, TGL 5321:1 Messer-furniere aus einheimischen Holzarten, TGL 532:2 Furniere, Dicken) entsprechen, ohne Kiloware.

§ 4

(1) Die Abrechnung über die Erfüllung der technisch-wirtschaftlichen Kennziffern erfolgt:

- in Nadel- und Laubschnittholz durch den Bericht „Nachweis über die Erfüllung der Mindesterschnittsätze“,*
- in Messer- und Schäl-furnieren durch den Bericht „Nachweis über die Holzausnutzung bei der Furniererzeugung“.*

(2) Die Grundlagen der Abrechnung sind die nach den holztechnischen Gesichtspunkten differenzierten Pläne der technisch-wirtschaftlichen Kennziffern der Planträger.

(3) Alle Produktionsbetriebe der Sägewerks- und Furnierindustrie sind verpflichtet, die unter Abs. 1 Buchstaben a und b angeführten Berichtsvordrucke zu führen. Sie sind bei dem Vordruck-Leitverlag Weimar, Graben 2, erhältlich.

Für Schnittholz Bestell-Nummer: 00 710/2.

Für Furniere Bestell-Nummer: 00 718.

(4) Um die Kontrolle der Einhaltung der Holz- ausnutzung zu gewährleisten, sind die Produktionsbetriebe verpflichtet, eine Zeitschrift der Nachweise — von den volkseigenen zentralgeleiteten Betrieben an die zuständige Industriezweigeleitung, von den volkseigenen örtlichen und den genossenschaftlichen Betrieben an die Räte der Kreise, Abteilung Industrie, von den privaten und Handwerksbetrieben an die zuständigen Industrie- und Handels-Kammern bzw. Handwerkskammern — einzureichen, während die Erstschrift an die im § 5 näher bezeichneten Absatzkontore zu senden ist.

(5) Bei Nichteinhaltung der Erschnittsätze sind die unter Abs. 4 genannten Dienststellen verpflichtet, die Betriebe zu überprüfen, die Mängel abzustellen und bei Verschulden der hierfür Verantwortlichen diese zur Rechenschaft zu ziehen.

* Die Berichte wurden von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik am 24. Dezember 1955 unter den Nummern 233/11 und 233/12 genehmigt.